

SESSIONSBRIEF HERBST 2025

EDITORIAL

Sehr geehrte Damen und Herren



Foto: Laurent Burst

Die Einwilligung ist ein zentrales Prinzip des Urheberrechts, und zwar nicht nur in den traditionellen Kultur- und Medienmärkten, sondern auch in der Digitalwirtschaft:

- Onlineverlage erwerben ihre Texte, Bilder, Audio- und Videoinhalte.
- Sendeunternehmen lizenzieren Newsbeiträge im Radio- und TV-Programm.
- Archive und Kulturvermittler holen bei ProLitteris Abbildungsrechte ein oder stützen sich auf eine erweiterte Kollektivlizenz, um ihr Inventar im Internet zu zeigen.
- Streamingplattformen produzieren teilweise selbst mit zahlreichen Einwilligungen aller Kreativschaffenden, oder sie lizenzieren Nutzungsrechte von Filmstudios und Autoren, Autorinnen.

Die Motion 24.4596 [«Besserer Schutz des geistigen Eigentums vor KI-Missbrauch»](#) von Ständerätin Petra Gössi thematisiert das Verhältnis zwischen generativer künstlicher Intelligenz und Urheberrecht. Als Praktikerinnen der Rechteverwertung begrüssen die Verwertungsgesellschaften diesen Vorstoss.

Wir haben uns mit Lizenzmöglichkeiten befasst und sind der Auffassung, dass das schweizerische Urheberrecht für diese Aufgabe gut ausgestattet ist – die Motion hilft, hier den richtigen Weg zu gehen. Die Wirtschaft und die Wissenschaft werden nicht bedroht, sondern mit rechtssichereren Nutzungen unterstützt. Sie finden unsere Vorstellungen zur Lizenzierung von generativer KI auf Seite 2 dieses Sessionsbriefes.

Zur Kopiervergütung für Unternehmen und Verwaltungen: Der Bundesrat empfiehlt hier zu Recht, das Urheberrechtsgesetz nicht anzupassen. Das heutige System funktioniert und entschädigt auf effiziente Weise für statistisch nachgewiesene Nutzungen. Wir äussern uns dazu ebenfalls auf Seite 2.

Wir sind dankbar, wenn Sie sich im Parlament mit den Kräften des Internets und den Auswirkungen auf Inhalte auseinandersetzen.

Wie entsteht wieder Gewissheit für den medialen Service public und die Medien- und Kulturschaffenden, deren Werke und Leistungen in den Radio- und TV-Programmen der SRG erscheinen? Ob die Initiative [«SRG: 200 Franken sind genug!»](#) angenommen wird oder nicht: Die SRG muss massiv sparen, nachdem der Bundesrat die Haushaltsabgabe gesenkt hat. Dass der Auftrag der SRG erst nach der Abstimmung definiert wird, ist problematisch, wie wir auf Seite 3 des Sessionsbriefes darlegen.

Im Dienst der Urheberinnen und Urheber, Produzierenden und Verlagen, ausübenden Kulturschaffenden und Sendeunternehmen, die wir Verwertungsgesellschaften unter dem Dach Swisscopyright vertreten, wünsche ich Ihnen eine gute Herbstsession und danke Ihnen, dass Sie sich für die Kulturlandschaft und die Wissensmärkte in der Schweiz einsetzen.

Freundliche Grüsse



Philip Kübler
Direktor ProLitteris

LIZENZEN FÜR GENERATIVE KI SIND SINNVOLL UND MÖGLICH

Der Nationalrat behandelt in der Herbstsession die Motion 24.4596 «Besserer Schutz des geistigen Eigentums vor KI-Missbrauch» von Ständerätin Petra Gössi. Künstliche Intelligenz darf geistiges Eigentum nicht in Selbstbedienung und kostenlos nutzen. Es braucht gesetzliche Anpassungen und vertragliche Lösungen im Interesse der Rechtssicherheit für alle Beteiligten, auch für diejenigen, die KI-Systeme entwickeln und anbieten.

Für generative künstliche Intelligenz (KI) sind Inhalte die unverzichtbare zentrale Ressource – ebenso wichtig wie Strom, Software und Server. Es wäre inakzeptabel, Werke und Leistungen «wie Luft» zu behandeln, indem sie frei und ohne Gegenleistung von allen genutzt werden dürfen. Stattdessen braucht es Regeln, die die Rechte der Urheberinnen und Urheber sichern und zugleich die breite Nutzung von KI ermöglichen.

Rechte wahren durch kollektive Lösungen

Die Wahrung von Rechten kann über Opt-out-Regeln (Widerspruchsrechte) und kollektive Vergütungen (Pauschalverträge) erfolgen. Solche Lizenzen ermöglichen eine breite Nutzung von Inhalten durch KI, eröffnen aber zugleich Spielräume für exklusive und qualitativ besonders hochwertige Inhalte.

Lizenzen schaffen Rechtssicherheit

Eine Marktordnung mit Lizenzmodellen schafft Rechtssicherheit und stärkt Partnerschaften. KI-Dienste müssen in das bestehende Ökosystem Internet eingebunden werden. So lassen sich die Interessen aller Beteiligten – von Plattformen über Unternehmen bis zu Kunstschaffenden – fair und nachhaltig ausgleichen.

Einwilligung: individuell, kollektiv oder gesetzlich

Die Einwilligung der Rechteinhaber/innen kann auf verschiedenen Ebenen erfolgen: individuell, kollektiv oder für definierte Bereiche auch gesetzlich. Grundlage dafür sind Nutzungsnachweise, unabhängige Studien und paritätische Verhandlungen, die unter staatlicher Aufsicht geführt werden. Das Urheberrecht hält dafür erprobte

Instrumente bereit, insbesondere das Tarifverfahren in der obligatorischen Kollektivverwertung sowie die erweiterte Kollektivlizenz.

Ein einheitlicher Ansatz für alle ist nicht zwingend erforderlich. Während grosse Verlage und Medienhäuser wie auch Musik- und Filmproduzierende in der Lage sein können, individuelle Verträge auszuhandeln, sind für die Mehrheit der Autoren/Autorinnen und Kunstschaffenden kollektive Lösungen naheliegender.

Opt-out als praktisches Modell

Ein praktikables Modell ist Opt-out statt Opt-in: Wer nicht teilnehmen will, erklärt dies verbindlich für die Zukunft. Das Prinzip ist im Urheberrechtsgesetz bei der erweiterten Kollektivlizenz bereits etabliert. Solche Opt-out-Erklärungen könnten künftig bei Inhalten oder Domains hinterlegt werden, sofern die technischen Grundlagen geschaffen sind und die Wirksamkeit sichergestellt ist. Alternativ können sie den Verwertungsgesellschaften gemeldet werden.

Kollektive Vergütungen für Transparenz und Fairness

Die Berechnung kollektiver Vergütungen kann sich auf Tarife stützen, wie bereits heute für die Weitersendung von Radio- und Fernsehprogrammen, die Geräte- und Speichermedienabgabe und die Kopiervergütungen von Schulen und Betrieben. Das Ergebnis sind einheitliche und transparente Kosten, die Rechtssicherheit schaffen und allen Beteiligten Planungssicherheit geben.

Die WBK-N hat am 5. September nach ihrer Beratung der Motion Gössi festgehalten, dass beim Schutz des geistigen Eigentums Handlungsbedarf besteht. Sie unterstützt deshalb das Motionsanliegen, möchte aber auch, dass die Modalitäten geprüft werden, um möglichst allen Interessen gerecht zu werden. Sie empfiehlt ihrem Rat die Annahme der Motion in einer abgeänderten Fassung.

Wir bitten Sie, geschätzte Nationalrätinnen und Nationalräte: Folgen Sie der vorberatenden Kommission und nehmen Sie die Motion 24.4596 an.

GESETZLICHE KOPIERVERGÜTUNGEN BESTÄTIGT

Der Bundesrat will die gesetzlichen Kopiervergütungen näher prüfen, erinnert aber an die Grundlage im Urheberrecht und an das gerichtlich bestätigte, bewährte System. Das ist aus Sicht von Swisscopyright eine vernünftige Reaktion auf die Motion 25.3792 «Abschaffung der Vergütung für privates Kopieren», die auch den Weg weist für die Parlamentarische Initiative 25.408 «Das ungerichte und verstaubte Modell der Kopiervergütung ist mit Blick auf die Digitalisierung nicht mehr zeitgemäss». Beide Vorstösse fordern eine Abschaffung der Kopiervergütungen von Unternehmen. Das wäre problematisch.

Es sind rechtlich und wirtschaftlich begründete Entschädigungen für

nachgewiesene Nutzungen von Urheberrechten, unter anderem in Schulen, Verwaltungen und Unternehmen.

Die Verwertungsgesellschaften wickeln heute das Inkasso und die Verteilung korrekt und effizient ab – das ist belegt und auch ausgewiesen. Und es ist effektiv: Alle Einnahmen gehen nach Kostenabzug an Autoren, Medien-, Buch- und Wissenschaftsverlage, Kunstschaffende, Journalistinnen und weitere Inhaber von Urheberrechten und Leistungsschutzrechten. Die Tarife und die Geschäftsführung der Verwertungsgesellschaften werden von eidgenössischen Behörden (Schiedskommission und Institut für Geistiges Eigentum, IGE) geprüft.

ABGABE FÜR RADIO UND FERNSEHEN: ES BRAUCHT KLARHEIT ÜBER DAS MANDAT DER SRG UND DEN SERVICE PUBLIC

Der Nationalrat berät in der Herbstsession die Volksinitiative «SRG: 200 Franken sind genug!». Swisscopyright hält fest: Vor der Festsetzung einer Abgabehöhe braucht es eine klare Definition des Mandats der SRG. Darin muss die Kultur einen deutlicheren Stellenwert bekommen, denn sie gehört zum Kern des medialen Service Public.

In naher Zukunft wird das Stimmvolk über die Initiative [«SRG: 200 Franken sind genug!»](#) abstimmen. Unabhängig davon, ob die Initiative angenommen oder abgelehnt wird: Die SRG wird auf jeden Fall sparen müssen, da der Bundesrat eine schrittweise Senkung der Haushaltsabgabe von jetzt 335 Franken auf 300 Franken bis 2019 beschlossen hat.

Fatale Auswirkungen auf das Angebot der SRG

Sowohl die Initiative wie auch die vom Bundesrat bereits verordnete Senkung der Gebühren hätten fatale Auswirkungen auf das Angebot der SRG. Bereits jetzt wird das Angebot der SRG im Bereich Kultur als Reaktion auf die vom Bundesrat verordnete Senkung des Haushaltsgebühr reduziert, z.B. mit der Streichung von Sendungen wie «Gesichter & Geschichten», «Vivants» oder «Nuovo» sowie auch mit der Reduktion der Film- und Serienberichterstattung, was in der Kulturszene für grosse Verunsicherung gesorgt hat.

Auch auf die Zusammenarbeit mit der unabhängigen Schweizer Audiovisions- und Kulturbranche wären die Auswirkungen gravierend. Für viele Kulturschaffende würde damit das Einkommen aus Urheberrechten stark zurückgehen.

Angesichts der heute schon angespannten finanziellen Ausgangslage der SRG hält Swisscopyright bereits die vom Bundesrat verordnete Senkung der Haushaltabgabe von 335 Franken auf 300 Franken für falsch. Die Haushaltabgabe wurde in den letzten Jahren sukzessive von 490 Franken pro Privathaushalt auf heute 335 Franken reduziert. Die daraus entstandenen Mindereinnahmen

fürten zusammen mit den ebenfalls rückläufigen Einnahmen aus TV-Werbung dazu, dass die SRG jährlich Verluste schreibt. Diese Verluste können nur bis voraussichtlich 2025 durch Reserven der SRG gedeckt werden.

So ist die Frage berechtigt, ob die pro Monat und Haushalt eingesparten 2,90 Franken diesen drohenden Abbau rechtfertigen.

Bitte nehmen Sie unsere beiden zentrale Forderungen in Ihre Beratungen mit:

- 1. Eine Gebührenreduktion, auch jene des Bundesrates auf dem Verordnungswege, darf nicht umgesetzt werden, ohne dass auch der mediale Service Public und damit das Mandat der SRG definiert wird.** Denn: Eine Gebührensenkung zu fordern und darüber die Verpflichtungen der SRG eingrenzen zu wollen, beinhaltet gerade inhaltliche Fragen dazu, wie der Auftrag der SRG ab 2029 ausgestaltet werden soll. In Art. 68a Abs. 1 Bst. a RTVG (Bundesgesetz über Radio und Fernsehen) wird Folgendes festgehalten: Massgebend für die Bestimmung der Höhe der Abgabe ist u.a. der Bedarf für die Finanzierung der Programme der SRG und des übrigen publizistischen Angebots der SRG, das zur Erfüllung des Programmauftrags notwendig ist.
- 2. Der Bundesrat hat im Juni 2024 mitgeteilt, dass er den Auftrag der SRG verstärkt auf Information, Bildung und Kultur ausrichten will.** Entsprechend soll der Service Public und damit vor allem auch der Auftrag zur Vermittlung von Kulturschaffen klarer und für die breite Öffentlichkeit verständlich dargelegt werden. Der Bundesrat hat die Kompetenz, die Höhe der Gebühren zu bestimmen. Wenn er dieses Recht verantwortungsvoll und nachhaltig ausüben will, dann sollte er vor dem Prozess der Erneuerung der SRG-Konzession darlegen, was die Gebührenzahler erhalten, wenn der Bereich Kultur im Angebot der SRG gestärkt wird.

ENTLASTUNGSPAKET FÜR DEN BUNDESHAUSHALT 2027: KEINE AUFHEBUNG DES BEITRAGS AN DAS AUSLANDANGEBOT DER SRG

Der Vorentwurf des Entlastungspakets 2027 sieht vor, den Bundesbeitrag an das Auslandangebot der SRG zu streichen – konkret an TV5Monde, 3sat, SWI swissinfo.ch und tvsvizzera.it. Diese Angebote sind für Schweizerinnen und Schweizer im Ausland wichtige und zuverlässige Informationsquellen und stärken die Sichtbarkeit der Schweiz international. Sie erreichen hohe Einschaltquoten, gelten als verlässlich und werden weltweit genutzt, etwa in Hotelprogrammen.

Für Kulturschaffende sind diese Kanäle von grosser Bedeutung: Sie machen ihre Werke sichtbar und generieren erhebliche Einnahmen. Jährlich betragen diese rund 3,3 Mio. Franken: CHF 500'000 bis CHF 700'000 für Lizenzgebühren an Produktionsunternehmen in der

Schweiz, deren Filme über RTS von TV5Monde übernommen und in mehreren Programmen ausgestrahlt werden, CHF 1,62 Mio. für Lizenzgebühren an Schweizer Produktionsunternehmen, deren Filme über SRF auf 3sat verbreitet werden, und CHF 1,1 Mio. als jährliche Vergütungen von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten für audiovisuelle und musikalische Werke, die von den Verwertungsgesellschaften im Zusammenhang mit TV5Monde und 3sat an die Schweizer Kunstschaffenden weitergeleitet werden.

Ein Wegfall der Bundesmittel würde die internationale Präsenz des Schweizer Kulturschaffens massiv schmälern und zum Verlust dieser Einkünfte führen. Wir bitten Sie deshalb, von der Streichung der Beiträge abzusehen.

INTERNATIONALE VERHANDLUNGEN: GEISTIGES EIGENTUM DARF NICHT ZUM SPIELBALL WERDEN

Ständerätin Isabelle Chassot weist in der Interpellation 25.3692 [«Berücksichtigung des Schutzes des geistigen Eigentums bei künftigen internationalen Verhandlungen»](#) auf die Bedeutung des WTO-Abkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum ([Trips-Abkommen](#)) hin. Dieses multilaterale Abkommen enthält unter anderem urheberrechtliche Mindeststandards. Neben der stattfindenden Schwächung der WTO zeige sich, dass bei Freihandelsabkommen Marktzugang und raschen Verhandlungen grössere Bedeutung zugemessen werde als dem Schutz des geistigen Eigentums.

Ständerätin Chassot unterstreicht, dass die Schweiz aber nur erfolgreich bleiben werde, wenn geistiges Eigentum über die bestehenden internationalen Mindestnormen hinaus geschützt würde. Sie stellt dem Bundesrat verschiedene Fragen in Bezug auf Verhandlungen über multilaterale oder bilaterale Abkommen.

Swisscopyright betont: Geistiges Eigentum darf auch bei internationalen Verhandlungen nicht geschwächt werden. Wir bitten Sie, geschätzte Parlamentarierinnen und Parlamentarier, die Position von Ständerätin Isabelle Chassot zu unterstützen.

ÜBER DIE SCHWEIZER VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN

Die schweizerischen Urheberrechtsgesellschaften ProLitteris, SSA, SUIISA und Suissimage sowie die Gesellschaft für die Leistungsschutzrechte SWISSPERFORM vertreten die Rechte an künstlerischen und wissenschaftlichen Werken und Leistungen. Als Genossenschaften gehören die Urheberrechtsgesellschaften den Urhebern/innen (Komponisten/innen, Schriftstellern/Innen, Regisseuren/innen etc.), Produzenten/innen und Verlegern/innen. Vereinsmitgliedern von SWISSPERFORM sind die ausübenden Künstler/innen (Musiker/innen, Schauspieler/innen etc.) und die Produzenten/innen von Ton- und Tonbildträgern sowie die Sendeunternehmen. Es sind diese Mitglieder, die in den Gremien ihrer Gesellschaften über Strategie, Budget, Zusammensetzung der Organe (Geschäftsleitung/Vorstand/Kommissionen) und über Verteilungs- und Statutenänderungen beschliessen.

Die Gesellschaften erteilen den Nutzern/innen die Erlaubnis für die Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke und Darbietungen und ziehen dafür tariflich festgelegte Lizenzbeträge ein. Die für Nutzer/innen zwingenden Tarife werden mit Nutzerverbänden verhandelt und von der Eidgenössischen Schiedskommission (ESchK) geprüft. Die Verteilung geht regelkonform und transparent an die Rechteinhaber/innen, deren Werke oder Darbietungen genutzt werden. Die fünf Schweizer Verwertungsgesellschaften repräsentieren über 120'000 Mitglieder in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein. Durch die Zusammenarbeit und Gegenseitigkeitsverträge mit rund 300 Verwertungsgesellschaften in über 120 Ländern vertreten sie die Rechte von Rechteinhabern/innen aus der ganzen Welt.

www.swisscopyright.ch

IMPRESSUM

Herausgeber/in: Swisscopyright - die Gruppe der fünf Schweizer Verwertungsgesellschaften ProLitteris, SSA, SUIISA, Suissimage und SWISSPERFORM

Design: Tina Matzinger, Fachwerk AG, Sursee
Swisscopyright, Bellariastrasse 82, 8038 Zurich
info@swisscopyright.ch, www.swisscopyright.ch